

Halbjahresbericht Rat bis zum 01.12.2023 - ö -

Vorlagennummer	TOP-Betreff	Sitzung	Beschluss	begonnen	nicht begonnen	Sachstand
490/2023-7	Bebauungsplan Me 18, Ergebnis der Offenlage, Satzungsbeschluss, Beschluss städtebaulicher Vertrag	Rat 30.11.2023	Der Rat beschließt, 1. zu den Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Me 18 in der Ortschaft Merten die vorliegenden Stellungnahmen inklusive Beschlussentwürfe der Stadt Bornheim, 2. den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes Me 18 in der Ortschaft Merten einschließlich der vorliegenden textlichen Festsetzungen und der vorliegenden Begründung gemäß § 10 BauGB als Satzung 3. den städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan Me 18 in der Ortschaft Merten einschließlich der vorliegenden Anlagen. - mehrheitlich beschlossen -	x		Beschluss noch nicht ausgeführt, da Plan noch nicht bekanntgemacht wurde.
140/2023-6	Neubau Hallenfreizeitbad	Rat 07.09.2023	Der Rat beschließt 1. den Neubau des Hallenfreizeitbades in der Ausprägung der Workshopvariante - jedoch mit nur einem Hubboden zu verwirklichen, 2. das Freibad unter Halbierung der Wasserfläche des Nichtschwimmerbeckens zu sanieren, 3. die Sauna mit Errichtung des neuen Schwimmbades nicht weiter fortzuführen, 4. die Verwaltung zu beauftragen, Möglichkeiten zur Realisierung von Flächen für ein Fitnessstudio unter Minimierung eines eigenen betriebswirtschaftlichen Risikos zu prüfen und ggfs. rechtzeitig im Planungsprozess einen Beschlussentwurf zu erarbeiten, unter Berücksichtigung eines entsprechenden Baukostenzuschusses und einer Belegungssicherheit. 5. die Verwaltung zu beauftragen, im Rahmen des Projektcontrollings die Entwicklung der Baukosten zu überwachen und mögliche Einsparungen fortlaufend in den Blick zu nehmen, 6. die Verwaltung zu beauftragen, bei der Gesamtplanung das Ziel einer möglichst wirtschaftlichen Betriebskostensituation zu verfolgen,	x		Die Federführung ist an das Fachamt, Amt 6 Abtl. Hochbau übergeben worden. Es hat ein sehr erfolgreicher Kick-off-Termin stattgefunden, bei dem festgestellt worden ist, welche kleineren Vorarbeiten/Vorprüfungen noch durchgeführt werden müssen, bevor die Ausschreibungsunterlagen für den Projektsteuerer erstellt werden können. Das Fachamt hat mit einem Fachanwalt

Halbjahresbericht Rat bis zum 01.12.2023 - ö -

			<p>7. die Verwaltung zu beauftragen, als nächsten Schritt die Projektsteuerung für das Projekt Schwimmbad Neubau europaweit auszuschreiben,</p> <p>8. spätestens nach Errichtung des neuen Hallen- und Freizeitbades das bisherige Hallenbad zurückzubauen,</p> <p>9. einen Zuwendungsantrag auf Förderung im Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ zu stellen und die finanziellen Eigenanteile für die Laufzeit der Maßnahme zu erbringen.</p> <p>10. die Verwaltung zu beauftragen, die Politik regelmäßig im SKEA und HFA zu unterrichten und zu beteiligen.</p> <p>11. die Verwaltung zu beauftragen, eine regelmäßige Unterrichtung der Öffentlichkeit über den Planungs- und Baufortschritt vorzunehmen.</p> <p>- mehrheitlich -</p>			<p>Kontakt aufgenommen, der schon mehrere solcher Verfahren begleitet hat. Dieser soll kurzfristig beauftragt werden. Zeitgleich wird der Fortbestand bestehender Verträge, z. B. hinsichtlich des Blockheizkraftwerkes etc. geprüft.</p>
659/2022-7	Bebauungsplan Ro 07 "An der Wolfsburg" in der Ortschaft Roisdorf; Aufstellungsbeschluss; Offenlagebeschluss	Rat 30.03.2023	<p>Der Rat beschließt:</p> <p>1. gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 13a BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Ro 07 „An der Wolfsburg“ in der Ortschaft Roisdorf. Das Plangebiet umfasst einen Teilabschnitt der RadPendlerRoute im Bereich zwischen Heilgersstraße und Adenauerallee/ Freiherr-vom-Stein-Straße. Ziel ist die Realisierung eines Teilabschnittes der RadPendlerRoute. Der Bebauungsplan wird gemäß § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt,</p> <p>2. gemäß § 13a (3) BauGB bei der Bekanntmachung der Aufstellung darauf hinzuweisen, dass sich die Öffentlichkeit innerhalb einer Frist von vier Wochen im Rathaus, Abteilung 7.1 Stadtplanung, über die Allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und dazu äußern kann,</p> <p>3. den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes Ro 07 „An der Wolfsburg“ einschließlich des vorliegenden Textteils sowie der vorliegenden Begründung gemäß § 3 (2) BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.</p> <p>- Einstimmig -</p>	x		<p>Die Unterrichtung entsprechend § 13 a BauGB ist erfolgt. Die Offenlage nach § 3 (2) BauGB steht noch aus. Bzgl. des erforderlichen Grunderwerbs besteht die Möglichkeit einer Einigung mit dem Eigentümer. Solange wird das Verfahren nicht weitergeführt.</p>
643/2022-5	Errichtung einer neuen städtischen Sammelunterkunft	Rat 15.12.2022	<p>Der Rat beauftragt die Stadtverwaltung,</p> <p>1. eine Sammelunterkunft für Schutzsuchende zu planen, die erforderlichen Haushaltsmittel über den Veränderungsnachweis zum Haushaltsplan 2023/2024 in Höhe von ca. 5,5 Mio. aufzunehmen und die erforderlichen Ausschreibungen vorzunehmen,</p>	x		<p>Der Baubeginn ist erfolgt, die Fertigstellung ist für die Jahresmitte 2024 prognostiziert.</p>

Halbjahresbericht Rat bis zum 01.12.2023 - ö -

			<ol style="list-style-type: none"> 2. die Sammelunterkunft am Standort „Königstraße/Hexenweg“ herzurichten, 3. die Unterkunft unter Ausschöpfung von möglichen vergaberechtlichen Erleichterungen aus dem Ministerialerlass vom 17.10.2022 zeitnah zu errichten, 4. für eventuelle zukünftige Maßnahmen zur Unterbringung jetzt schon Vorbereitungen zu treffen in Form von Suche von Grundstücken etc., 5. frühzeitig in die Kommunikation mit der umliegenden Bevölkerung zu gehen (Bürgerinformation), 6. bestehende Fördermöglichkeiten auf ihre Realisierung fortlaufend zu prüfen, weitere Fördermöglichkeiten zu eruieren und dem Rat darüber zu berichten, 7. eine Wiederverwendbarkeit des Objektes bei Wegfall des jetzigen Nutzungszwecks, z.B. als (bezahlbaren) Wohnraum sicher zu stellen. <p>-mehrheitlich-</p>			
303/2022-7	Bebauungsplan Ro 23 in der Ortschaft Roisdorf; Beschluss über einen Antrag auf Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens	Rat 23.06.2022	Der Rat beschließt den Antrag auf Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens gemäß § 16 LPIG NRW i.V.m. § 6 Abs. 2 ROG für den Bebauungsplan Ro 23 in der Ortschaft Roisdorf zur Vorlage bei der Bezirksregierung Köln. -mehrheitlich-		x	Antrag auf Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens wurde gestellt, Verfahren noch nicht begonnen.
262/2022-7	Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU, Bündnis 90/ Die Grünen, SPD und UWG vom 12.04.2022 betr. Grundsatzbeschluss zur Stadtentwicklungsgesellschaft mit erweitertem Baulandmanagement	Rat 23.06.2022	Zur optimierten Steuerung der Baulandentwicklung in der Stadt Bornheim wird der Bürgermeister wie folgt beauftragt: <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Gründung der Stadtentwicklungsgesellschaft (SEG) als Kapitalgesellschaft in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) vorzubereiten. Zweck der Stadtentwicklungsgesellschaft sind der Erwerb, die Entwicklung, die bedarfsorientierte Bereitstellung sowie die Veräußerung von geeigneten Flächen für relevante (projektbezogene) Vorhaben der Stadtentwicklung, einschließlich Flächen mit Bestandsimmobilien. Darüber hinaus ist die treuhänderische Unterstützung der Stadt bei liegenschaftlichen Aufgaben vorzusehen. <p>Die Stadtentwicklungsgesellschaft begleitet die jeweiligen Bauleitplanverfahren der Gebiete mit dem Ziel, insbesondere Grundstücke für gemeinnützige Vorhaben sowie für privatwirtschaftliche Bauvorhaben bereitzustellen.</p> <p>Die zur Gründung der Stadtentwicklungsgesellschaft gemäß diesem Beschluss notwendigen fachlichen und juristischen Fragen</p>		x	Der Rat hat in seiner Sitzung am 14.12.2023 beschlossen, die in Vorlage 599/2023-7, aufgeführten Grundstücke an die Stadtentwicklungsgesellschaft zu übertragen. Auf Grundlage dieses Grundstücksportfolios wird ein Geschäftsplan erstellt.

Halbjahresbericht Rat bis zum 01.12.2023 - ö -

			<p>sind zu klären, gegebenenfalls mit externer Unterstützung. Die Aufgaben der Wirtschaftsförderungsgesellschaft werden durch die Stadtentwicklungsgesellschaft nicht berührt. Zur Gründung ist ein Geschäftsszenario für die ersten 5 Jahre nach Gründung zu erarbeiten. Die notwendigen finanziellen Mittel zur Vorbereitung der Gesellschaft sind mit dem nächsten Haushalt bereitzustellen. Mindestens in der Gründungsphase soll die Stadt die Gesellschaft personell unterstützen.</p> <p>2. Zugleich wird ein erweitertes Baulandmanagement eingeführt. Grundsätzlich gilt ab dem Datum der Beschlussfassung im Rat, spätestens nach dessen Veröffentlichung, dass neue Planungsrecht für Wohnbau sowie gemischte Bauflächen bevorzugt geschaffen wird, wenn die Bereitschaft der Eigentümer besteht, einen Anteil von 20/25/30 Prozent (noch festzulegen) der Bruttobaulandfläche an die Stadt beziehungsweise – nach Gründung – an die Stadtentwicklungsgesellschaft zu veräußern. Von dieser Regelung sind Flächen ausgenommen, auf die mindestens eine der folgenden Bedingungen zutreffen:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Soweit sich in bereits laufenden Verfahren die Planungen schon so konkretisiert haben, dass Vorentwürfe für Bebauungspläne beschlossen wurden (Bürgerbeteiligung).b. Bebauungsplangebiete mit einer Nettobaulandfläche von bis zu 2.000 qm.c. Flächen für die Stadt, den Landkreis, das Land und den Bund sowie für andere öffentliche Bedarfsträger, die notwendigen Gebäuden des Gemeinwohls dienen (z.B. Rettungswesen, Frauenhäuser, Katastrophenschutz, Verwaltungsgebäude). <p>3. In den neu zu planenden Wohnbauflächen sind grundsätzlich 20/25/30 Prozent (noch festzulegen) der geplanten Wohneinheiten im öffentlich geförderten Wohnungsbau zu realisieren. Die Belegungsrechte sollen in der Regel bei der Stadt liegen. Auch die Belegung durch Eigentümer soll möglich sein. Die Absicherung dieser Ziele ist im Bebauungsplanverfahren vor dem Satzungsbeschluss sicherzustellen und im städtebaulichen Vertrag zu dokumentieren. Die nach Punkt 2 von den Eigentümern bzw. Investoren abzutretenden Flächen verringern sich um die Flächen, auf denen öffentlich geförderter Wohnungsbau im Sinne des Nr. 3 Satz 1 eigenständig errichtet bzw. veranlasst wird. Die Verhandlung mit den</p>		
--	--	--	--	--	--

Halbjahresbericht Rat bis zum 01.12.2023 - ö -

			<p>Eigentümern bzw. Investoren obliegt der Stadtentwicklungsgesellschaft.</p> <p>4. Alle notwendigen Quoten und Grenzwerte werden zum gegebenen Zeitpunkt, spätestens bei Gründung der Stadtgesellschaft, entsprechend des Geschäftszwecks und des Geschäftsmodells festgelegt.</p>			
868/2020-7	<p>Bebauungsplan Bo 27 "Hellenkreuz"; Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit</p>	<p>Rat 11.05.2021</p>	<p>Der Rat beschließt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit den vorliegenden zwei Gestaltungsvarianten des Bebauungsplanentwurfs Bo 27 „Hellenkreuz“ in der Ortschaft Bornheim und der Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung. 2. die Planung für die Dauer von 4 Wochen öffentlich auszulegen und eine Einwohnerversammlung vorbehaltlich und unter Beachtung der dann aktuellen Coronaschutzverordnung durchzuführen. 3. die Verwaltung zu beauftragen, in diesem Angebotsbebauungsplan Flächenfestsetzungen zu prüfen, die den Zielen des öffentlich geförderten Wohnungsbaus entsprechen, um ein Ziel von möglichst 30% für den öffentlich geförderten Wohnungsbau zu erreichen. 4. die Verwaltung zu beauftragen, in wie weit und in welchem Umfang im Rahmen des Umweltberichtes die Klimaproblematik (Kaltluftentstehungsgebiete, Kaltluftschneisen) geprüft werden sollte. <p>- Einstimmig -</p>	x		<p>Punkte 1 und 2 wurden erfüllt, Punkte 3 und 4 befinden sich derzeit in der Erarbeitung.</p>